



## **Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Zusammenfassung .....                                                                                                | 1  |
| 2. Ausgangslage .....                                                                                                   | 2  |
| 2.1 Schiessanlagen .....                                                                                                | 2  |
| 2.2 Härtefallklausel .....                                                                                              | 3  |
| 2.3 Gesetzliches Grundpfandrecht .....                                                                                  | 3  |
| 2.4 Themen ohne Änderungsbedarf .....                                                                                   | 4  |
| 3. Rechtsvergleich .....                                                                                                | 4  |
| 4. Erläuterungen zu den Artikeln .....                                                                                  | 4  |
| 5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und<br>anderen wichtigen Planungen ..... | 11 |
| 6. Finanzielle Auswirkungen .....                                                                                       | 11 |
| 7. Personelle und organisatorische Auswirkungen .....                                                                   | 12 |
| 8. Auswirkungen auf die Gemeinden .....                                                                                 | 12 |
| 9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....                                                                           | 13 |
| 10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....                                                                        | 13 |

**Vortrag  
des Regierungsrates an den Grossen Rat  
zur Änderung des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)**

---

**1. Zusammenfassung**

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)<sup>1</sup> hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten. Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen (Art. 1 USG). Im Zusammenhang mit Abfällen bedeutet dies, dass Abfälle soweit möglich vermieden werden sollen; lassen sich Abfälle nicht vermeiden, so müssen sie soweit möglich verwertet werden; lassen sich Abfälle weder vermeiden noch verwerten, müssen sie umweltverträglich entsorgt werden (Art. 30 USG). Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes obliegt den Kantonen (Art. 36 USG). Dementsprechend hat der Kanton Bern das Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)<sup>2</sup> und die Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV)<sup>3</sup> erlassen. Das aktuelle Abfallgesetz wurde 2003 im Rahmen einer Totalrevision geschaffen, womit es unterdessen mehr als zehn Jahre alt ist. Das Gesetz hat sich insgesamt bewährt, bedarf aber punktueller Anpassungen und Ergänzungen.

Insbesondere muss die Sanierung der Schiessanlagen beziehungsweise deren Finanzierung sichergestellt werden. Zunächst war geplant, diese Sanierung mit einer Abgabe auf jedem Schuss mit Ordonnanzmunition zu finanzieren. Ein entsprechendes Gesetz wurde im Oktober 2010 in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund der negativen Vernehmlassungen wurde auf die Einführung einer solchen Schussabgabe jedoch verzichtet. Daher muss die Sanierung der Schiessanlagen nun zu einem grossen Teil aus dem Abfallfonds finanziert werden. Damit in diesem Fonds in den kommenden Jahren genügend Geld vorhanden ist, muss die Abfallabgabe erhöht werden. Auch muss sichergestellt werden, dass der Anspruch auf den Bundesbeitrag nicht verwirkt wird. Daher wird vorgeschrieben, dass Schiessanlagen nach dem Stichtatum des Bundes nicht mehr ohne Kugelfangsysteme betrieben werden dürfen.

Das Postulat Zuber verlangt (147-2014) eine ausserordentliche Beteiligung des Kantons an den Kosten der Sanierung von Gemeindedeponien. In Erfüllung dieses Postulats wird eine Härtefallklausel geschaffen. Diese erlaubt es künftig dem Kanton, sich an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien zu beteiligen, wenn diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten.

Zudem wird dem Kanton für seine Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber dem Eigentümer und der Eigentümerin des betroffenen Grundstücks entstehen, ein gesetzliches Grundpfandrecht eingeräumt.

Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sind gefordert, die Abfallbewirtschaftung weiter zu optimieren, damit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können (Stichwort Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft). Das Abfallgesetz wird entsprechend ergänzt.

Schliesslich wurde auf Bundesebene die technische Verordnung des Bundesrates vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA)<sup>4</sup> durch die Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung,

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> BSG 822.1

<sup>3</sup> BSG 822.111

<sup>4</sup> SR 814.600

VVEA)<sup>5</sup> ersetzt. Das Abfallgesetz wird an die neue VVEA angepasst, indem insbesondere die Terminologie übernommen wird.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Schiessanlagen

Die Kugelfänge von Schiessanlagen sind mit Blei und Antimon belastet und gelten in der Regel als Altlasten; sie müssen nach den Vorschriften des Umweltschutzrechts des Bundes saniert werden. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Schiessanlagen, also die 300-Meter-, die Kleinkaliber-, die Pistolen- und die Jagdschiessanlagen. Nicht sanierungsbedürftig sind lediglich Schiessanlagen, die sich im Wald und gleichzeitig in Gebieten ohne nutzbares Grundwasser befinden. In diesen Fällen reicht eine Sicherung der Anlage aus (z.B. eine Umzäunung des Kugelfangs und des Scheibenstands).

Im Kanton Bern gibt es noch rund 450 nicht sanierte 300-Meter Schiessanlagen (Stand: 1. August 2016). Davon sind gemäss aktueller Einschätzung des Amts für Wasser und Abfall (AWA) rund 250 Anlagen mit rund 3'200 Scheiben sanierungsbedürftig. Erfahrungsgemäss liegen die durchschnittlichen Kosten bei rund 30'000 Franken pro Scheibe. Somit ergeben sich Sanierungskosten von insgesamt knapp 100 Millionen Franken. Davon übernimmt der Bund nach geltendem Recht pauschal 8'000 Franken pro Scheibe, sofern nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangt sind (Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 und Abs. 4 Bst. c Ziff. 1 USG). Die verbleibenden Kosten von rund 70 Millionen Franken müssen von den Verursachern getragen werden (vgl. Art. 32d USG). Nach der heutigen Praxis im Kanton Bern tragen grundsätzlich die Schützenvereine 80 % der Restkosten (Gesamtkosten abzüglich Bundesbeitrag). Die Gemeinden haben 20 % der Restkosten zu tragen. Private Grundeigentümer werden in der Regel nicht finanziell belangt. Ergeben sich Ausfallkosten, werden diese gemäss Artikel 23 AbfG durch den Kanton (Abfallfonds) übernommen. Solche Ausfallkosten sind bei den Schützenvereinen die Regel, da diese kaum in der Lage sind, ihren Kostenanteil zu tragen. Gemäss aktueller Praxis haben die Schützenvereine jedoch mindestens 1'000 Franken pro Scheibe bzw. mindestens 10'000 Franken pro Schiessanlage zu bezahlen, der Rest trägt der Kanton als Ausfallkosten aus dem Abfallfonds. Faktisch trägt nach der aktuellen Praxis somit der Kanton (Abfallfonds) rund 75 %, die Standortgemeinde 20 % und der Schützenverein rund 5 % der Sanierungsrestkosten; besteht der Schützenverein nicht mehr, gehen 80 % der Sanierungsrestkosten zu Lasten des kantonalen Abfallfonds.

Neben den 300-Meter-Anlagen müssen auch die weiteren Schiessanlagen (Kleinkaliber-, Pistolen- und Jagdschiessanlagen) nach den Vorgaben des Bundesrechts saniert werden. Auch deren Sanierung wird mit Bundesbeiträgen unterstützt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bundesbeiträge belaufen sich auf 40 % der Sanierungskosten (Art. 32e Abs. 4 Bst. c Ziff. 2 USG). Der Rest der Kosten ist durch die jeweiligen Verursacher zu bezahlen. Ausfallkosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kantons (Abfallfonds). Bei rund 80 Kleinkaliber- und Pistolenschiessanlagen mit insgesamt rund 800 Scheiben besteht ein Handlungsbedarf (Stand: 1. August 2016). Dies ergibt bei durchschnittlichen Sanierungskosten von 12'500 Franken pro Scheibe Sanierungskosten von 10 Millionen Franken. Nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben Kosten von 6 Millionen Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei die Jagdschiessanlagen, deren Sanierungen besonders teuer sind.

Zunächst war geplant, die Sanierung der 300-Meter-Anlagen mit einer Abgabe auf jedem Schuss mit Ordonnanzmunition zu finanzieren. Auf die Einführung einer solchen Schussabgabe hat der Regierungsrat aufgrund der negativen Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren verzichtet (RRB 1611 vom 21.9.2011). Die heutige Praxis der Kostenverteilung soll beibehalten werden. Diese hat sich bewährt und geniesst breite Akzeptanz. Damit in den kommenden Jahren im Abfallfonds genügend Geld für die Beibehaltung dieser Praxis vorhanden sein wird, muss die Abfallabgabe erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist insoweit nicht ungewöhnlich, als die Abfallabgabe bereits in der Vergangenheit deutlich höher war als heute.

<sup>5</sup> SR 814.600

Hinzuweisen bleibt, dass das Bundesgericht jüngst entschieden hat, dass sich der Bund in Zukunft nicht stärker an den Sanierungskosten von Schiessanlagen wird beteiligen müssen. Der Kanton Zürich hatte in einem Präzedenzfall dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) einen Kostenanteil von 30 % als Verhaltensstörerin für das ausserdienstliche Schiesswesen (Obligatorisches) auferlegt.<sup>6</sup> Das Bundesgericht hat in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung eine Haftung des VBS als Verhaltensstörerin für die ausserdienstliche Schiesspflicht abgelehnt.<sup>7</sup> Eine Entlastung des Abfallfonds, die sich aus einer solchen Beteiligung des VBS an den Sanierungskosten der Schiessanlagen ergeben hätte, ist damit vom Tisch.

## 2.2 Härtefallklausel

Die Motion Zuber 053-2014 vom 14. Februar 2014 verlangte eine stärkere finanzielle Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung. Diese Motion wurde zurückgezogen und dafür das Postulat Zuber 147-2014 vom 14. Juli 2014 eingereicht. Das in der Märzsession 2015 angenommene Postulat verlangt, dass der Regierungsrat im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes eine Bestimmung verankert, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen, namentlich wenn die Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt, an der Sanierung von Gemeindedepoien beteiligen kann.

Von den 4850 im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern verzeichneten belasteten Standorten wurden bisher 46 Standorte (ohne Schiessanlagen) als sanierungsbedürftig bezeichnet, bei 11 handelt es sich um Gemeindedepoien. Für die Sanierung von Gemeindedepoien sind die jeweiligen Gemeinden als Verursacherinnen zuständig, wobei sich der Bund mit 40 % an den Sanierungskosten beteiligt. Nach geltendem Recht beteiligt sich der Kanton nicht an den Kosten. Nur wenn die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, übernimmt der Kanton (Abfallfonds) die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Art. 23 AbfG). Bei Gemeindedepoien dürfte dies kaum der Fall sein. Eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedepoien ist mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40 % und die kantonale Finanzlage nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen und der Kanton kann sie, wenn nötig, mittels Vorfinanzierung der Untersuchung unterstützen.

Allerdings ist insbesondere die Deponie von Moutier ein Sonderfall: Die Sanierung der grossen Deponie unter einem Industriegelände wird Kosten in Millionenhöhe verursachen, welche die Gemeinde kaum allein aufbringen können. Andere Gemeindedepoien, deren Sanierung Kosten in diesem Umfang auslösen werden, sind bisher nicht bekannt. Mit Blick auf die Situation in Moutier wird daher eine Härtefallregelung in das Abfallgesetz eingefügt. Demnach kann sich der Kanton in definierten Ausnahmefällen an den Kosten der Sanierung von Gemeindedepoien beteiligen. Dabei sind insbesondere die rechtsgleiche Behandlung betroffener Gemeinden und die finanzielle Belastung des Kantons zu beachten.

## 2.3 Gesetzliches Grundpfandrecht

Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind grundsätzlich vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten, Altlasten-Verordnung, AltIV<sup>8</sup>). Unter gewissen Umständen können die Kantone aber die Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte im Sinne einer Ersatzvornahme auch selber durchführen oder Dritte damit beauftragen (Art. 32c Abs. 3 USG). Dabei verfügt der Kanton über einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Ersatzvornahme.<sup>9</sup> Zur Sicherstellung dieses Anspruchs können die Kantone gemäss Artikel 836 des schweizeri-

<sup>6</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2014/00304 vom 19. Februar 2015

<sup>7</sup> BGer 1C\_223/2015 vom 23. März 2016

<sup>8</sup> SR 814.680

<sup>9</sup> Romy/Zufferey, Sicherstellung der Deckung der Ausfallkosten, Erklärungen und Anmerkungen zu Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 USG, 2014, Rn. 43

schen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>10</sup> ein gesetzliches Grundpfandrecht vorsehen.<sup>11</sup> Gewisse Kantone kennen bereits ein entsprechendes Pfandrecht.<sup>12</sup> Nun macht auch der Kanton Bern von dieser Möglichkeit Gebrauch.

## 2.4 Themen ohne Änderungsbedarf

Neben den in der Vorlage vorgesehenen Änderungen wurden weitere Themen auf ihren Revisionsbedarf geprüft. So insbesondere das Thema "Littering". Darunter versteht man das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichem Grund. Hier wurde geprüft, ob es eine zusätzliche gesetzliche Grundlage braucht, damit die Gemeinden eine Litteringgebühr einführen können. Zwar hat das Bundesgericht eine von der Stadt Bern 2005 im städtischen Abfallreglement verankerte Regelung als rechtswidrig erachtet, mit welcher die Kosten für die Entsorgung von Siedlungsabfall im öffentlichen Raum teilweise über einen Zuschlag zur Abfallgrundgebühr gedeckt werden sollten. Das Bundesgericht hat aber ausdrücklich festgehalten, dass mit Artikel 28 AbfG und damit verbunden der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine genügende gesetzliche Grundlage für die Einführung einer solchen Gebühr besteht. Diese muss aber das Verursacherprinzip berücksichtigen, was bei der Lösung der Stadt Bern nicht der Fall war.<sup>13</sup> Somit besteht diesbezüglich kein Änderungsbedarf. In Artikel 3 Absatz 2 AbfG wird aber neu festgehalten, dass sich der Kanton für die Bekämpfung des Litterings einsetzt.

## 3. Rechtsvergleich

Auch die übrigen Kantone wenden bei der Sanierung von Schiessanlagen kein Finanzierungsmodell an, das auf einer Abgabe pro Schuss basiert. In der Regel werden bei den 300-Meter-Anlagen die Restkosten (Sanierungskosten nach Abzug des Bundesbeitrags) zwischen den Schützen und der Gemeinde aufgeteilt, wobei unterschiedliche Schlüssel angewendet werden. So werden beispielsweise im Kanton Zürich die Restkosten zwischen den Schützen und der Gemeinde anhand der Schusszahlen des obligatorischen Schiessens und des Sportschiessens bestimmt, ähnliches gilt im Kanton Luzern. Auch im Kanton Waadt teilen sich die Gemeinden und die Schützen die Restkosten, im Kanton St. Gallen dagegen kommen ausschliesslich die Gemeinden für die Restkosten auf. Demgegenüber beteiligt sich der Kanton Aargau zu 30 % an den Sanierungskosten von Schiessanlagen, was rund 50 % der Restkosten entspricht; die anderen 50 % der Restkosten tragen die Gemeinden. Auch der Kanton Freiburg beteiligt sich an den Sanierungskosten, wobei sich sein Beitrag an der Höhe der Bundesabgeltung orientiert. Im Kanton Jura trägt der Kanton gar die gesamten Restkosten.

## 4. Erläuterungen zu den Artikeln

### Artikel 3

Artikel 3 Absatz 2: Mit dem neuen Absatz 2 werden zwei aktuelle Themen (Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft sowie Littering) aufgegriffen und im Gesetz erwähnt. Aus der Formulierung "setzt sich ein" ergibt sich, dass dafür zwar keine neuen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und insbesondere keine Finanzhilfen ausgerichtet werden können. Der Kanton kann jedoch in diesen Bereichen mit den vorhandenen personellen Ressourcen seine Handlungsspielräume ausnutzen und sein eigenes Handeln entsprechend ausrichten.

Buchstabe a: Der Kanton Bern bekennt sich zu einer Ressourcen- bzw. Kreislaufwirtschaft. Die Stoffkreisläufe in der Abfallwirtschaft sollen soweit möglich geschlossen werden, damit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können. Dies geschieht durch die Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen aus Abfällen, sprich Sekundärrohstoffen. Insbe-

<sup>10</sup> SR 210

<sup>11</sup> Zufferey/Romy, Die finanzielle Verantwortlichkeit von Gesellschaften innerhalb von Wirtschaftsgruppen für die Sanierungskosten von Altlasten, 2008, S. 40

<sup>12</sup> So z.B. die Kantone Genf (Art. 21 LaLSC), Waadt (Art. 35 Loi sur la gestion des déchets), Freiburg (Art. 12 AltlastG), Solothurn (§ 167 Abs. 2 GWBA) und Thurgau (§ 68 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB)

<sup>13</sup> BGE 138 II 111

sondere bei seinen eigenen Baustellen kann der Kanton als Bauherr darauf achten, dass möglichst viele Sekundärrohstoffe gewonnen und verwendet werden. Weiter können die Separatsammlungen optimiert und erweitert werden, z.B. von Grünabfällen aus Haushalten. Darauf kann der Kanton hinarbeiten.

Buchstabe b: Unter Littering versteht man das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichem Grund. Dies führt zu einer Vermüllung des öffentlichen Raums und belastet die Finanzen der zuständigen Gemeinwesen, sprich der Gemeinden. Insofern ist dies zwar nicht ein Problem des Kantons. Dieser kann die Gemeinden aber bei der Bekämpfung des Litterings unterstützen. Dazu kann er Grundlagen zur Bekämpfung des Litterings bereitstellen. Solche Grundlagen können sich beispielsweise zum Vorgehen und zu möglichen Massnahmen äussern, Beispiele erfolgreich durchgeführter Aktionen nennen und Kontakte zu Littering-Spezialisten zusammenstellen. Zudem kann der Kanton den Informationsaustausch unter den Gemeinden fördern, beispielsweise mit einer Littering-Plattform. Eine finanzielle Unterstützung der zuständigen Gemeinden ist jedoch nicht möglich.

#### *Artikel 10*

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b: In dieser Bestimmung werden neu auch die Grünabfälle erwähnt. Die Grünabfälle wurden bisher unter dem Begriff "kompostierbare Abfälle" in Buchstabe c geregelt. Zudem ist neu nicht von "verwertet", sondern von "stofflich verwertet" die Rede. Diese Änderungen erfolgen mit Blick auf die eidgenössische Gesetzgebung. In Artikel 7 TVA war bisher von kompostierbaren Abfällen die Rede. In der neuen VVEA ist in Artikel 13 Absatz 1 demgegenüber von "Grünabfällen" die Rede, der Begriff "kompostierbare Abfälle" wird nicht mehr verwendet. Unter Grünabfällen sind pflanzliche Abfälle aus Haushalten, Gärten usw. zu verstehen. Grundsätzlich ändert sich durch den Begriffswechsel nichts, neu können Grünabfälle jedoch auch vergärt werden. Zudem enthält die VVEA anders als noch die TVA keine eigene Bestimmung betreffend Grünabfälle mehr. Die Grünabfälle werden neu zusammen mit den anderen Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metall und Textilien in Artikel 13 Absatz 1 VVEA genannt. Schliesslich sieht die VVEA vor, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen soweit wie möglich stofflich verwertet werden. Damit wird der stofflichen Verwertung gegenüber der energetischen Verwertung neu der Vorzug gegeben. Unter stofflicher Verwertung ist die Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall zu verstehen, z.B. die Produktion von neuem Glas aus Altglas. Bei der energetischen Verwertung werden Abfälle mit hohem Heizwert als Ersatz für herkömmliche Energieträger zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. In der TVA hiess es noch lediglich "verwertet", nicht "stofflich verwertet". Diese neue Terminologie und Systematik aus der VVEA wird im Abfallgesetz übernommen.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c: Da die kompostierbaren Abfälle bzw. die Grünabfälle neu in Buchstabe b erwähnt werden, kann diese Bestimmung gestrichen werden (vgl. oben den Vortrag zu Art. 10 Abs. 2 Bst. b AbfG). In der Sache ändert sich dadurch nichts, Grünabfälle können nach wie vor durch die Inhaberinnen oder Inhaber in Garten, Hof oder Quartier kompostiert werden.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d: Die Sammelquote bei den Separatsammlungen stagniert seit einigen Jahren. Damit die Sammelquote erhöht werden kann, muss sichergestellt werden, dass überall geeignete Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle vorhanden sind. Daher soll für die Gemeinden eine Pflicht eingeführt werden, eine solche Sammelstelle zu betreiben. Gleichzeitig soll den Gemeinden bei der Erfüllung dieser Pflicht aber auch eine grosse Autonomie eingeräumt werden. Soweit es für kleine Gemeinden keinen Sinn macht, selber eine Sammelstelle zu betreiben, ist eine regionale Lösung anzustreben. Eine solche Regionalisierung kann mit Blick auf die Qualität der Sammelstellen sogar erwünscht sein. Daher wird es den Gemeinden ausdrücklich freigestellt, gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle zu betreiben. Sowohl den Gemeinden, die ihre Pflicht alleine erfüllen wollen, als auch den Gemeinden, die eine gemeinsame Lösung mit anderen Gemeinden vorziehen, ist es zudem freigestellt, die Sammelstelle nicht selber zu betreiben, sondern von einem Dritten betreiben zu lassen.

## Artikel 14

Artikel 14 Absatz 1: Inhaltlich wird hier nichts geändert, es erfolgt lediglich eine Angleichung an die VVEA. In dieser ist anders als noch in der TVA nicht mehr von "Bau- und Abbrucharbeiten" die Rede, sondern lediglich von "Bauarbeiten". Unter Bauarbeiten sind aber nach wie vor auch Abbruch- bzw. Rückbauarbeiten zu verstehen, wie sich aus der Definition der Bauabfälle in Artikel 3 Buchstabe e VVEA ergibt. Zudem wird die Bestimmung vereinfacht, in dem nicht mehr genannt wird, wo Bauabfälle zu trennen sind. Neu wird nur noch eine vorschriftsgemässe Trennung und Entsorgung vorgeschrieben. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus Artikel 17 ff. VVEA.

Artikel 14 Absatz 2: In dieser Bestimmung ist neu nicht mehr von der "Deklaration der Entsorgungswege", sondern vom "Entsorgungskonzept" die Rede. In der Sache ändert sich dadurch nichts, damit wird lediglich die Terminologie aus Artikel 16 Absatz 2 VVEA übernommen. Zudem wird zwecks besserer Lesbarkeit der Bestimmung neu eine Aufzählung mit den Buchstaben a bis c eingefügt.

Buchstabe a: Die grösseren Bauarbeiten wurden bereits bisher in Artikel 14 Absatz 2 AbfG erwähnt, insofern ändert sich nichts. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich jedoch neu aus Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a VVEA. Demnach braucht es ein Entsorgungskonzept, wenn voraussichtlich mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle anfallen.

Buchstabe b: Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, werden hier neu erwähnt. Dies aufgrund der neuen Bestimmung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b VVEA, die auch in solchen Fällen ein Entsorgungskonzept verlangt.

Buchstabe c: Die Bauarbeiten auf belasteten Standorten wurden bereits bisher in Artikel 14 Absatz 2 AbfG erwähnt, hier ändert sich nichts.

## Artikel 15

In der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)<sup>14</sup> und in der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)<sup>15</sup> wird der Begriff "tierische Nebenprodukte" verwendet. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird daher im Artikeltitel und den drei Absätzen von Artikel 15 AbfG der Begriff "tierische Abfälle" jeweils durch den Begriff "tierische Nebenprodukte" ersetzt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Analoges gilt für die folgenden Bestimmungen: Artikeltitel zu Artikel 22, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c AbfG sowie Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)<sup>16</sup>. Zudem wird in Artikel 15 Absatz 1 AbfG das Datum der VTNP aktualisiert.

## Artikel 18

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und b: Diese beiden Buchstaben werden inhaltlich unverändert übernommen, der Begriff "Abfallanlagen" wird lediglich aus dem Einleitungssatz in die beiden Buchstaben verschoben.

Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c: Das kantonale Verwaltungsgericht hat entschieden, dass Betriebe, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände vernichten, eine kantonale Betriebsbewilligung nach Artikel 17 AbfG benötigen. Zwar habe der Regierungsrat in Artikel 20a Buchstabe h AbfV diejenigen Betriebe von der kantonalen Bewilligungspflicht ausgenommen, die nur ihre eigenen Produktionsabfälle behandelten. Dies gelte aufgrund von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b AbfG jedoch nur für solche Betriebe, die wegen der Menge, der Art oder

<sup>14</sup> SR 916.441.22

<sup>15</sup> BSG 916.51

<sup>16</sup> BSG 910.1

der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasteten, was bei explosiven Produktionsrückständen nicht der Fall sei.<sup>17</sup>

Bei Betrieben, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände vernichten, fallen nicht nur kleine Mengen von Sprengmitteln im Sinne von Artikel 108 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV)<sup>18</sup> an. Das Vernichten grösserer Mengen Sprengmittel gilt als besondere Sprengarbeit und muss gemäss Anleitung der SUVA durchgeführt werden (Art. 108 Abs. 2 SprstV). Somit müssen die entsprechenden Betriebe ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände gemäss Anleitung der SUVA vernichten. Neben diesen Anleitungen besteht jedoch kein Bedürfnis für eine kantonale Bewilligungspflicht. Daher werden diese Betriebe von der kantonalen Bewilligungspflicht im Abfallgesetz neu ausdrücklich befreit.

#### *Artikel 19a*

Überschrift Artikel 19a: Die Schiessanlagen werden im Abfallgesetz im neuen Artikel 19a erstmals erwähnt. Daher muss auch ein entsprechender neuer Titel 3a eingefügt werden.

Artikel 19a Absatz 1: Damit die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, Anspruch auf den Bundesbeitrag haben, dürfen gemäss Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 USG nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen. Dies bedingt bei einem Weiterbetrieb solcher Schiessanlagen den Einbau eines künstlichen Kugelfangsystems, das die Geschosse sowie deren Splitter, Stäube und Eluate zurückhält. Als Stand der Technik zum Rückhalt von Geschossemissionen gelten heutzutage die emissionsfreien, künstlichen Kugelfangsysteme (KKF). Werden Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, nach dem 31. Dezember 2020 ohne KKF weiterbetrieben, entfällt somit der Anspruch auf den Bundesbeitrag (gewerbliche Schiessanlagen sind ohnehin nicht abgeltungsberechtigt). Der Bundesbeitrag beläuft sich bei der Sanierung einer 300-m-Schiessanlage pauschal auf 8000 Franken pro Scheibe und bei den übrigen Schiessanlagen auf 40 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 32e Abs. 4 Bst. c USG).

Die Restkosten für die Sanierungen (nach Abzug der Bundesbeiträge) werden überwiegend von der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden) getragen. Durch den Wegfall des Bundesbeitrages würden alle involvierten Kostenträger an Geld verlieren. Aufgrund der aktuellen Praxis im Kanton Bern trägt der Kanton bei Schiessanlagen bis zu 80 % der Sanierungsrestkosten aus dem Abfallfonds. Dementsprechend erhält der Kanton auch bis zu 80 % des Bundesbeitrags. Daher muss vor allem im Interesse des Kantons sichergestellt werden, dass der Anspruch auf den Bundesbeitrag nicht verwirkt wird.

Sämtliche Schiessanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung bzw. Betriebsgenehmigung, die das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM) ausstellt. Für Schiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, ergibt sich das Genehmigungserfordernis aus Artikel 5 der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Sportschiessanlagen<sup>19</sup>, für die übrigen Schiessanlagen ergibt sich das Bewilligungserfordernis aus Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates vom 15. November 2004 über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung)<sup>20</sup>. Sowohl die kantonale Verordnung über die Sportschiessanlagen (Art. 7) als auch die eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung (Art. 21) sehen die Möglichkeit einer Sperrung oder Aufhebung einer Schiessanlage vor. Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, sind daher zu sperren, wenn sie nach dem 31. Dezember 2020 nicht mit Kugelfangsystemen betrieben werden, die dem Stand der Technik entsprechen; sobald entsprechende Kugelfangsysteme eingebaut sind, kann die Sperrung wieder aufgehoben werden. Neue Anlagen ohne Kugelfangsysteme werden ohnehin nicht mehr bewilligt.

<sup>17</sup> Verwaltungsgerichtsurteil 2012/460 vom 7. November 2013

<sup>18</sup> SR 941.411

<sup>19</sup> BSG 525.31

<sup>20</sup> SR 510.512

## Artikel 22

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

## Artikel 23

Artikeltitel Artikel 23: Neben dem bisherigen Artikel 23 AbfG befassen sich zusätzlich auch die neuen Artikel 23a und 23b AbfG mit den belasteten Standorten. Daher wird im Artikeltitel zu Artikel 23 die Bezeichnung "Belastete Standorte" neu als Überschrift für alle drei Artikel verwendet und die Artikel 23, 23a und 23b AbfG zusätzlich mit Unterartikeltiteln gegliedert. Artikel 23 regelt, wer die Kosten zu tragen hat, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist. Dieser Artikel erhält daher den Unterartikeltitel "Ausfallkosten".

Artikel 23 Absatz 1: Hier wird lediglich die Terminologie aus dem Umweltschutzgesetz übernommen. Daher wird nicht mehr nur die Untersuchung und Sanierung, sondern neu auch die Überwachung genannt. Dies entspricht auch der Terminologie in den neuen Artikeln 23a und 23b AbfG. In der Sache wird damit nichts geändert. Auch wenn sie nicht explizit erwähnt wurden, waren die Überwachungskosten schon bisher Teil der Ausfallkosten. Zudem wird "Verursacherinnen oder Verursacher" durch "Verursacherinnen und Verursacher" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung.

## Artikel 23a

Artikel 23a Absatz 1: Das Postulat Zuber 147-2014 vom 14. Juli 2014 verlangt, dass der Regierungsrat im Rahmen der vorgesehenen Revision des Abfallgesetzes eine Bestimmung verankert, wonach sich der Kanton in gesetzlich umschriebenen Ausnahmefällen an der Sanierung von Gemeindedeponien beteiligen kann.

Eine generelle Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten von Gemeindedeponien ist mit Blick auf das Verursacherprinzip, die Bundesbeteiligung von 40 % und die kantonale Finanzlage nicht angebracht. Es sind nur wenige Gemeinden betroffen und der Kanton kann sie, wenn nötig, mittels Vorfinanzierung der Untersuchung unterstützen. Allerdings ist insbesondere die Deponie von Moutier ein Sonderfall: Die Sanierung der grossen Deponie unter einem Industriegelände wird Kosten in Millionenhöhe verursachen, welche die Gemeinde kaum allein aufbringen können. Mit Blick auf die Situation in Moutier wird daher in Erfüllung des Postulats Zuber eine Härtefallregelung in das Abfallgesetz eingefügt. Demnach beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedeponien, wenn die finanzielle Belastung einer Gemeinde ein bestimmtes Mass übersteigt. Aus der Formulierung "soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten" ergibt sich, dass die Standortgemeinde die fraglichen Kosten bis zum Erreichen der übermässigen Belastung selber trägt und der Kanton sämtliche Kosten übernimmt, die darüber liegen.

Artikel 23a Absatz 2: Hier wird definiert, wann es sich um eine Gemeindedeponie im Sinne von Absatz 1 handelt. Dazu wird auf die bundesrechtlichen Kriterien in Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe b USG zurückgegriffen.

Artikel 23a Absatz 3: Die Regelung, welche finanzielle Belastung einer Gemeinde bei der Sanierung ihrer Gemeindedeponie zumutbar ist, wird dem Regierungsrat überlassen. Es wird ihm jedoch vorgegeben, dass er bei der Definition des entsprechenden Schwellenwerts insbesondere die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft zu berücksichtigen hat.

## Artikel 23b

Dem Kanton wird ein gesetzliches Grundpfandrecht eingeräumt für Forderungen, die dem Kanton aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen. Darunter fallen in jedem Fall die Kosten, die der Grundeigentümerin und dem Grundeigentümer als Zustandsstörer auferlegt werden. Handelt es sich bei der Grundeigentümerin und beim Grundeigentümer zugleich um den Verhaltensstörer, fallen aber auch die Kosten darunter, die der Grundeigentümerin und dem Grundeigentümer als Verhaltensstörer auferlegt werden.

Das gesetzliche Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (Art. 109 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB<sup>21</sup>). Das Pfandrecht erlischt jedoch, wenn das AWA es nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eintragen lässt; die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der (Kostenteilungs-)Verfügung zu laufen (Art. 109d Abs. 1 Bst. a EG ZGB). Das gesetzliche Grundpfandrecht des Kantons geht gewissen anderen gesetzlichen Grundpfandrechten sowie allen anderen Pfandrechten vor (Art. 109e Abs. 1 EG ZGB).

#### *Artikel 25*

Artikel 25 Absatz 1: Inhaltlich wird hier nichts geändert, es werden lediglich zwei Angleichungen vorgenommen. Zum einen wird die Formulierung von Artikel 9 Absatz 1 AbfG übernommen. Dort heisst es "Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen". Demgegenüber heisst es bisher in Artikel 25 Absatz 1 AbfG "Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen". Diese Unterscheidung ist nicht sachgerecht. Zum andern erfolgt eine Angleichung an die VVEA. Die Reaktordeponien aus der TVA entsprechen in der VVEA den Deponien des Typs E.

Artikel 25 Absatz 2: Zur Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen muss die Abfallabgabe erhöht werden. Wird die bisherige Praxis beibehalten (vgl. oben Ziffer 2.1), entstehen dem Kanton Kosten von rund 60 Millionen Franken. Da die Sanierung innerhalb von 25 Jahren (einer Generation) abgeschlossen sein soll, ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von rund 2.5 Millionen Franken. Pro Franken Abfallabgabe ergeben sich jährliche Einnahmen von ca. 600'000 Franken. Zur Deckung des Finanzierungsbedarfs muss die Abfallabgabe somit um gut vier Franken erhöht werden. Da aus dem Abfallfonds weitere zusätzliche Kosten zu tragen sind, insbesondere die Kosten aus der Härtefallregelung für die Sanierung von Gemeindedepo-nien (vgl. Art. 23a und Art. 27 Abs. 1 Bst. e AbfG), muss die Abfallabgabe von fünf auf zehn Franken pro Tonne angelieferter Abfälle erhöht werden. Dadurch lassen sich zusätzliche jährliche Einnahmen von ca. 3 Millionen Franken generieren.

Werden die zusätzlichen Einnahmen nicht mehr benötigt, kann die Abfallabgabe wieder gesenkt werden. Damit dafür nicht erneut ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden muss, wird im Gesetz neu nur noch ein Rahmen für die Höhe der Abgabe vorgegeben. Bezüglich des Minimums von fünf Franken stützt sich der Rahmen auf die bisherige Höhe der Abfallabgabe, bezüglich des Maximums von zehn Franken stützt er sich auf die zur Sanierung der Schiessanlagen und der übrigen Altlasten in den kommenden Jahren benötigten Mittel.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Schwankung in der Höhe der Abfallabgabe nicht ungewöhnlich ist. Die Abfallabgabe lag in der Vergangenheit schon deutlich höher als die nun vorgesehene Obergrenze von zehn Franken. Als die Abfallabgabe 1995 eingeführt wurde betrug sie 15 Franken für Kehrrechtverbrennungsanlagen und 25 Franken für Reaktordeponien (heute Deponien des Typs E). 2001 wurde zunächst die Abgabe für Reaktordeponien von 25 auf 5 Franken gesenkt, 2008 folgte die Senkung der Abgabe für Kehrrechtverbrennungsanlagen von 15 auf 5 Franken.

Die Kompetenz, die Höhe der Abfallabgabe innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bestimmen, wird dem Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat hat sich dabei an den in den kommenden Jahren zu erwartenden Ausgaben aus dem Abfallfonds zu orientieren.

Artikel 25 Absatz 3: Zwecks besserer Verständlichkeit wird "Sie" ersetzt durch "Die Abfallabgabe". Zudem wird "Inhaberinnen oder Inhaber" sowie "Betreiberinnen oder Betreiber" durch "Inhaberinnen und Inhaber" sowie "Betreiberinnen und Betreiber" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung. Inhaltlich wird diese Bestimmung nicht geändert.

#### *Artikel 26*

Artikel 26 Absatz 3: Bisher war der Bestand des Abfallfonds auf höchstens fünf Millionen Franken beschränkt. Diese Beschränkung erschwert die Bewirtschaftung des Fonds und wird daher aufgehoben. Altlastensanierungsprojekte sind äusserst komplex und lassen sich zeitlich kaum zuverlässig planen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Projekte, ver-

<sup>21</sup> BSG 211.1

zögern sich auch die Auszahlungen aus dem Abfallfonds. Daher lässt es sich nicht verhindern, dass sich vorübergehend mehr Mittel im Fonds ansammeln. Diese Problematik wird zukünftig noch verschärft. Mit der Möglichkeit der Verdoppelung der Abfallabgabe in Artikel 25 Absatz 2 AbfG dürften in den kommenden Jahren mehr Geld in den Fonds fließen als heute. Daher ist zu erwarten, dass die alte Grenze von fünf Millionen Franken bei einer Verzögerung von Sanierungsprojekten deshalb zukünftig noch schneller überschritten würde.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Abfallfonds bereits in der Vergangenheit nicht immer beschränkt war. Als der Fonds 1995 geschaffen wurde, gab es keine solche Beschränkung. 2003 wurde zunächst eine Plafonierung des Abfallfonds auf 10 Millionen Franken eingeführt, 2008 wurde diese Plafonierung auf 5 Millionen Franken gesenkt. Die Einführung beziehungsweise Senkung der Plafonierung erfolgte somit im Gleichschritt mit der Senkung der Abfallabgabe. Demnach ist es folgerichtig, mit der Erhöhung der Abgabe auch die Plafonierung wieder aufzuheben.

Artikel 26 Absatz 4: Hier wird lediglich ein Kommafehler korrigiert.

#### *Artikel 27*

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b: Hier werden lediglich die Verweise auf Artikel 11 und 21 AbfG an die neue Gesetzgebungstechnik angepasst (der einzige Absatz eines Artikels wird neu mit "Absatz 1" bezeichnet). Inhaltlich wird dadurch nichts geändert.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d: Hier wird lediglich die Terminologie aus dem Umweltschutzgesetz übernommen. Daher wird nicht mehr nur die Untersuchung und Sanierung, sondern neu auch die Überwachung genannt. In der Sache wird damit nichts geändert (vgl. auch oben den Vortrag zu Art. 23 Abs. 1 AbfG). Zudem wird "Verursacherinnen oder Verursacher" durch "Verursacherinnen und Verursacher" ersetzt. Dies ist eine rein sprachliche Anpassung.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe e: Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der neuen Härtefallregelung für die Sanierung von Gemeindedepotien in Artikel 23a AbfG. Neu werden auch die vom Kanton zu tragenden Kosten in Fällen übermässiger finanzieller Belastung der Gemeinden mit den Mitteln aus dem Abfallfonds finanziert.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe f: In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d AbfG werden die Gemeinden neu verpflichtet, eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle zu betreiben. Dabei wird es ihnen freigestellt, gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle zu betreiben. Eine solche Regionalisierung kann mit Blick auf die Qualität der Sammelstellen bei kleinen Gemeinden sogar erwünscht sein. Daher will der Kanton die Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen mit Mitteln aus dem Abfallfonds unterstützen. Dabei geht es allerdings nicht darum, dass der Kanton die Sammelstellen oder deren Betrieb und Unterhalt bezahlt. Dies ist und bleibt Aufgabe der beteiligten Gemeinden. Der Kanton kann aber Studien, Abklärungen und andere Planungsarbeiten finanzieren, damit eine regionale Lösung zustande kommt. Da es sich dabei letztlich nicht um Untersuchungen, Planungen und Informationsmassnahmen des Kantons handelt, stellt der bestehende Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a AbfG keine genügende Rechtsgrundlage dar. Daher wird eine neue Bestimmung geschaffen, welche die Verwendung von Fondsmitteln für die kantonale Unterstützung von Gemeinden bei deren Planung gemeinsamer Sammelstellen explizit erlaubt.

#### *Artikel 29*

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

#### *Artikel 35*

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

#### *Artikel 36*

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c: Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG.

Artikel 36 Absatz 2: Hier wird lediglich eine gesetzestechnische Anpassung vorgenommen.

### *Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a1*

Im öffentlichen Raum finden sich zahlreiche Abfallbehälter. Diese dienen der Entsorgung des unterwegs anfallenden Abfalls, jedoch nicht der Beseitigung von Siedlungsabfällen. Siedlungsabfälle müssen vielmehr in gebührenpflichtigen Gebinden entsorgt werden. Die meisten öffentlichen Abfallbehälter werden von den Gemeinden betrieben und die Entsorgung von Siedlungsabfällen in diesen Abfallbehältern unter Umgehung der Entsorgungsgebühr ist nach kommunalem Recht in der Regel strafbar.

Ausnahmsweise werden öffentliche Abfallbehälter jedoch auch vom Kanton betrieben, so auf Autobahnraststätten (vgl. Art. 8 AbfV). Wird Siedlungsabfall in diesen kantonalen Abfallbehältern unter Umgehung der Entsorgungsgebühr entsorgt, ist dies nach geltendem Recht nicht strafbar. Zu diesem Ergebnis ist die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern gekommen.<sup>22</sup> Die kommunalen Strafbestimmungen sind auf kantonale Abfallbehälter nicht anwendbar und eine kantonale Strafnorm existiert bisher nicht. Da es sich nicht um Abfälle handelt, die ausserhalb, sondern innerhalb von Sammelstellen beseitigt werden, ist insbesondere Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a AbfG nicht anwendbar. Daher wird zur Schliessung dieser Lücke im Gesetz eine neue Strafbestimmung geschaffen, die es verbietet, Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern des Kantons zu entsorgen.

### *Artikel 109 EG ZGB*

Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe g EG ZGB: Hier wird lediglich der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. Dies weil anschliessend ein neuer Buchstabe h eingefügt wird.

Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe h EG ZGB: Artikel 109 EG ZGB enthält eine Liste mit sämtlichen in den Spezialgesetzen vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechten zu Gunsten des Kantons. Diese Liste in Artikel 109 EG ZGB wird daher um das neu in Artikel 23b AbfG vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht ergänzt.

### *Artikel 11 KLwG*

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b KLwG: Vgl. die Ausführungen zu Artikel 15 AbfG. Statt von "gefährlichen tierischen Nebenprodukten" zu sprechen, wird jedoch die Systematik aus der VTNP aufgegriffen. Die Kategorie 1 in Artikel 5 VTNP enthält gemäss Artikel 4 VTNP die tierischen Nebenprodukte mit dem höchsten Risiko. Inhaltlich wird dadurch nichts geändert.

## **5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 ist die nachhaltige Entwicklung. Diese bezweckt die langfristige Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eine möglichst gute Lebensqualität für die heutigen wie auch die zukünftigen Generationen. In der Vergangenheit verursachte Umweltbelastungen müssen daher beseitigt werden, damit zukünftige Generationen nicht den Preis für unseren heutigen Wohlstand zu bezahlen haben. Diesem Ziel dienen die Sanierung der Schiessanlagen und die Sicherstellung der Finanzierung. Ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leistet eine ressourcenschonende Abfallwirtschaft, in der Stoffkreisläufe soweit möglich geschlossen werden, womit die natürlichen Ressourcen noch effizienter genutzt werden können. Die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen ist denn auch eines von neun Zielen der Richtlinien der Regierungspolitik. Damit entspricht die vorliegende Teilrevision des Abfallgesetzes diesen Richtlinien, sie ist unter dem Ziel 5 (Natürliche Ressourcen schonend nutzen) ausdrücklich vorgesehen.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dieser Vorlage entstehen der allgemeinen Staatskasse keine neuen Kosten. In Artikel 3 Absatz 2 AbfG wird zwar neu festgehalten, dass sich der Kanton für die Gewinnung und Ver-

<sup>22</sup> Beschluss der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 14. Januar 2009, AK Nr. 2008/467

wendung von Sekundärrohstoffen sowie die Bekämpfung des Litterings einsetzt. Diesen Einsatz hat er jedoch mit den vorhandenen personellen Ressourcen zu erbringen. Neue finanzielle Mittel werden keine beansprucht, insbesondere können dafür keine Finanzhilfen ausgerichtet werden.

Gemäss der Härtefallregelung in Artikel 23a AbfG trägt zwar der Kanton die Sanierungskosten von Gemeindedeponien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten. Dies belastet jedoch nicht die allgemeine Staatskasse, sondern wird aus dem Abfallfonds bezahlt. Diese Spezialfinanzierung wird von den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und von Deponien des Typs E (früher Reaktordeponien) mittels einer Abfallabgabe gespeist. Im Übrigen dürfte diese Härtefallbestimmung nur in wenigen Ausnahmefällen zum Tragen kommen. Wie viele es sein werden, hängt auch davon ab, wie der Regierungsrat den Schwellenwert gestaltet. Zurzeit ist mit der Deponie in Moutier lediglich ein einziger Anwendungsfall für die Härtefallregelung bekannt. Eine Schätzung ergibt bei der Deponie in Moutier Kosten für den kantonalen Abfallfonds in der Grössenordnung von fünf bis zehn Millionen Franken. Auch dies hängt letztlich davon ab, wie der Regierungsrat den Schwellenwert gestaltet.

Die Sanierungspflicht der Schiessanlagen ergibt sich aus dem Bundesrecht. Die mit der Sanierung der Schiessanlagen verbundenen Kosten bestehen somit unabhängig von dieser Vorlage. Gemäss heutiger Praxis wird ein Grossteil dieser Sanierungskosten aus dem Abfallfonds finanziert. Somit ist auch hier nicht die allgemeine Staatskasse betroffen. Da die heutige Praxis fortgeführt werden soll, ändert sich finanziell grundsätzlich nichts. Damit diese Praxis auch in Zukunft aus dem Abfallfonds finanziert werden kann, muss die Abfallabgabe aber um fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle angehoben werden. Dadurch erhöht sich die Abgabe auf einem 35-Liter-Abfallsack um 2.5 Rappen. Direktanlieferer in die Kehrichtverbrennungsanlagen müssen mit rund 3 % höheren Kosten rechnen. Angenommen, ein Haushalt benötigt einen 35-Liter-Abfallsack pro Woche, belastet dies das Haushaltsbudget umgerechnet auf ein Jahr mit Fr. 1.30.--. Bei einem Betrieb, der seinen Abfall direkt anliefert und der Fr. 1'000.-- pro Jahr an Entsorgungsgebühren bezahlt (was einer Abfallmenge von rund sechs Tonnen entspricht), ergibt dies pro Jahr Mehrkosten von rund Fr. 30.--.

Auch die neu vorgesehene kantonale Unterstützung von Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle betrifft den Abfallfonds. Hier ist mit jährlichen Kosten von 10'000 bis 50'000 Franken für den Fonds zu rechnen.

## **7. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage hat organisatorisch keine Auswirkungen. Personell führt die zusätzliche Beratung und Unterstützung der Gemeinden (Littering, Planung gemeinsamer Sammelstellen) beim AWA zu einem geringen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand wird in etwa durch die vorgesehene Entlastung des AWA im Rahmen der Änderung der kantonalen Abfallverordnung kompensiert. Die kantonale Abfallverordnung muss parallel zu Änderung des Abfallgesetzes ebenfalls angepasst werden. Dabei ist unter anderem geplant, dass zukünftig die Baubewilligungsbehörde und nicht mehr das AWA für die Genehmigung der Deklaration der Entsorgungswege bzw. neu des Entsorgungskonzepts zuständig ist, was zu einer Entlastung des AWA führt. Insgesamt haben die beiden Vorlagen zusammen somit keine personellen Auswirkungen.

## **8. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Mit der Beibehaltung der heutigen Praxis hinsichtlich der Kostenteilung bei der Sanierung von Schiessanlagen ändert sich für die Gemeinden nichts, es bleibt alles beim Alten. Demnach haben die Standortgemeinden als Zustandsstörer in der Regel 20 % der Kosten zu tragen.

Die die Gemeinden werden neu verpflichtet, alleine oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle zu betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben zu lassen. Viele Gemeinden erfüllen diese Forderung allerdings bereits heute, insofern ergibt sich keine neue finanzielle Belastung. Für kleine Gemeinden ist der finanzielle Aufwand jedoch hoch, Sammelstellen zu betreiben. Mit dem Betrieb von regionalen Sammelstellen können die angeschlossenen Gemeinden ihren Pflichten nachkommen, für die

getrennte Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien zu sorgen. Dank der regionalen Sammelstellen können die Gemeinden den finanziellen Aufwand für die Separatsammlungen somit signifikant reduzieren.

## **9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Insbesondere müssen die belasteten Standorte ohnehin saniert werden, so dass für die Volkswirtschaft mit dieser Vorlage keine neuen Kosten entstehen. Zur Finanzierung der Altlastensanierung muss jedoch die Abfallabgabe angehoben werden. Durch eine Erhöhung der Abfallabgabe um fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle erhöht sich die Abgabe auf einem 35-Liter-Abfallsack um 2.5 Rappen. Direktanlieferer in die Kehrichtverbrennungsanlagen müssen mit rund 3 % höheren Kosten rechnen.

## **10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Abfallgesetzes wurde von Ende Januar bis Ende April 2016 durchgeführt. Insgesamt gingen rund 50 Vernehmlassungen ein, wobei gut 20 Vernehmlassende auf eine Stellungnahme verzichteten oder die Vorlage vorbehaltlos begrüßten. Die restlichen Vernehmlassenden unterbreiteten diverse Vorschläge und stellten verschiedene Forderungen. Die Revision an sich ist jedoch unbestritten, ein Verzicht wurde von niemandem gefordert.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsergebnisse zu den wichtigsten Themenbereichen zusammengefasst und aufgezeigt, ob und inwieweit den Anliegen in der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen werden konnte.

### **a) Erhöhung der Abfallabgabe (Art. 25 Abs. 2 AbfG)**

Die geplante Erhöhung der Abfallabgabe war umstritten. Während unter anderem die SP, die FDP, die Städte Biel und Bern, die Berner KMU, der Handels- und Industrieverein sowie diverse Entsorgungsunternehmen eine Erhöhung ablehnen, stimmten ihr unter anderem die Grünen, die Grünliberalen, die BDP, der Verband Bernischer Gemeinden sowie die Gemeinden Thun und Muri zu. Die Gegner einer Erhöhung begründen ihre Ablehnung primär damit, dass die Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen aus dem Abfallfonds dem Verursacherprinzip widerspreche. Allerdings werden aus dem Abfallfonds lediglich Ausfallkosten getragen, die vom Verursacher nicht bezahlt werden können. Solche Ausfallkosten können per Definition nicht gestützt auf das Verursacherprinzip verlegt werden. Insofern ist diese Kritik nicht stichhaltig, weshalb an der geplanten Erhöhung der Abfallabgabe festgehalten wird.

Der Berner Schiesssportverband und die SVP sind mit einer Erhöhung der Abfallabgabe grundsätzlich einverstanden. Sie schlagen jedoch vor, die Sanierungsdauer für Schiessanlagen nicht auf 25, sondern auf 50 Jahre auszurichten. Dies würde es erlauben, die Abfallabgabe weniger stark zu erhöhen. Eine Verzögerung der Sanierung der Schiessanlagen über eine Generation ist zwar tatsächlich nicht ausgeschlossen, sollte jedoch nicht als Ziel vorgegeben werden. Dies würde weiteren Verzögerungen Vorschub leisten. Eine Verschiebung der Sanierung auf spätere Generationen erscheint nicht fair. Daher wird an der Erhöhung der Abfallabgabe auf maximal zehn Franken festgehalten.

Soweit von einigen Gemeinden eine höhere Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten der Schiessanlage gefordert wird, liegt dies nicht in der Kompetenz des Kantons. Demgegenüber würde die von der SP und der Gemeinde Köniz geforderte Schussabgabe zwar grundsätzlich in der Kompetenz des Kantons liegen. Diese Forderung war politisch jedoch chancenlos (siehe oben Ziff. 1 und 2.1).

Weitere Alternativen für die Finanzierung der Sanierung der Schiessanlagen werden in der Vernehmlassung keine vorgeschlagen. Solche sind denn auch nicht erkennbar. Sofern die Abfallabgabe nicht erhöht wird, könnte die Sanierung von Altlasten somit eher früher als später ins Stocken geraten. Daran dürfte niemand interessiert sein.

b) Härtefallklausel (Art. 23a AbfG)

Die Einführung einer Härtefallklausel stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Lediglich der Handels- und Industrieverein lehnte sie wegen des möglichen Kantonswechsels der Gemeinde Moutier ab. An der Einführung einer Härtefallklausel wird daher festgehalten. Die Anregung des Verwaltungsgerichts wird jedoch aufgenommen und der Artikeltitel nicht "Härtefall", sondern "Übermässige finanzielle Belastung" genannt.

c) Gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 23b AbfG)

Die Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts war in der Vernehmlassung unbestritten.

d) Kreislaufwirtschaft und Littering (Art. 3 Abs. 2 AbfG)

Diese Bestimmungen wurden grundsätzlich breit unterstützt. Insbesondere einige Gemeinden forderten jedoch auch ein finanzielles Engagement des Kantons. Eine Beteiligung mit finanziellen Mitteln ist im aktuellen finanzpolitischen Umfeld jedoch nicht realistisch, weshalb darauf verzichtet wird.

Die Grünen fordern in ihrer Vernehmlassung, dass in Artikel 3 Absatz 2 AbfG der Kanton verpflichtet wird, bei seinen Bauvorhaben Sekundärrohstoffe einzusetzen. Diese erscheint im Vergleich mit der Formulierung im Vernehmlassungsentwurf jedoch als zu eng. Dabei geht die Verwendung von Sekundärrohstoffen durch Dritte sowie die Gewinnung von Sekundärrohstoffen vergessen. Daher wird am Entwurf von Artikel 3 Absatz 2 AbfG unverändert festgehalten. Diese Formulierung schliesst mit ein, dass der Kanton bei seinen eigenen Baustellen darauf achtet, dass möglichst viele Sekundärrohstoffe verwendet werden (siehe oben den Vortrag zu Art. 3 Abs. 2 Bst. a AbfG).

e) Sammelstelle für Separatsammlung (Art. 10 Abs. 2 Bst. d AbfG)

Die neue Bestimmung betreffend Sammelstelle für Separatsammlung stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Lediglich der Handels- und Industrieverein lehnte eine Zwangsnorm für den Betrieb einer Sammelstelle ab. An der neuen Bestimmung wird daher festgehalten. Einige Gemeinden und der Verband Bernischer Gemeinden stellten einzelne Änderungs- und Präzisierungsanträge. Diese wurden nicht übernommen. Insbesondere wird für getrennt gesammelte Abfälle bewusst die Verpflichtung für ein Bringsystem verankert. Parallel dazu ist ein Holsystem nach wie vor auch möglich. Schon heute wird z.B. Papier im Holsystem eingesammelt und parallel dazu in den Sammelstellen ein Papiercontainer aufgestellt (Bringsystem).

f) Plafonierung Abfallfonds (Art. 26 Abs. 3 AbfG)

Die Aufhebung der Plafonierung des Abfallfonds auf fünf Millionen Franken stiess auf keine Kritik. Lediglich der Verband Bernischer Gemeinden forderte die Plafonierung auf einer sinnvollen Höhe. Eine solche ist jedoch nicht nötig. Ist zu viel Geld im Abfallfonds, kann der Regierungsrat die Abfallabgabe in seiner Verordnung senken.

g) Finanzielle Unterstützung gemeinsamer Sammelstellen (Art. 27 Abs. 1 Bst. f AbfG)

Die finanzielle Unterstützung der Planung gemeinsamer Sammelstellen aus dem Abfallfonds stiess auf keine Kritik. Unter anderem die Grünen sowie die Städte Bern und Biel forderten zwar eine offenere Formulierung. Die geforderten Erweiterungen passten jedoch nicht zum Ziel der neuen Bestimmung, die Zusammenarbeit von Gemeinden zu fördern, weshalb die Forderungen nicht aufgenommen wurden.

h) Neuer Straftatbestand (Art. 37 Abs. 1 Bst. a1 AbfG)

Der neue Straftatbestand war unbestritten.

i) Verschiedenes

Die BDP zeigt sich in ihrer Vernehmlassung enttäuscht über die ihrer Ansicht nach ungenügenden Bestrebungen des Regierungsrats, Phosphor aus Kläranlagen und Proteine aus den tierischen Nebenprodukten angemessen wiederzuverwerten. Den phosphorreichen Abfällen hat sich jedoch bereits der Bund in Artikel 15 VVEA angenommen: In Absatz 1 unter anderem

bezüglich Kläranlagen, in Absatz 2 bezüglich Tier- und Knochenmehl. Daher besteht hier aus kantonaler Sicht kein Handlungsbedarf.

Nach der Vernehmlassung wurde zusätzlich der neue Artikel 19a betreffend Schiessanlagen in die Vorlage aufgenommen. Dies weil das AWA zunächst versucht hatte, den Bund dazu zu bewegen, den Einbau von Kugelfangsystemen in seinen technischen Weisungen vorzuschreiben. Nachdem der Bund dies mit Schreiben vom 1. Juli 2016 unter anderem mit Verweis auf die Kompetenz der Kantone im Bereich Umweltschutz abgelehnt hatte, wurde die Pflicht zum Einbau von Kugelfangsystemen in die laufende Revision des Abfallgesetzes aufgenommen.

Schliesslich wurde auf Bundesebene auf Anfang 2016 die TVA durch die VVEA ersetzt. Das Abfallgesetz wurde daher nach der Vernehmlassung an die neue VVEA angepasst, indem insbesondere die Terminologie übernommen wurde.

Bern, 21. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

# Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 172

2014\_09\_BVE\_Abfallgesetz\_AbfG\_200/2014/9

| Geltendes Recht                                                                                                               | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                           | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
|                                                                                                                               | <b>Gesetz<br/>über die Abfälle (Abfallgesetz,<br/>AbfG)</b>                                                                                                                      |                     |                         |
|                                                                                                                               | <i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,<br/>auf Antrag des Regierungsrates,<br/>beschliesst:</i>                                                                                     |                     |                         |
|                                                                                                                               | <b>I.</b>                                                                                                                                                                        |                     |                         |
|                                                                                                                               | Der Erlass <a href="#">822.1</a> Gesetz über die Abfälle vom 18.06.2003 (Abfallgesetz, AbfG) (Stand 01.07.2008) wird wie folgt geändert:                                         |                     |                         |
| Art. 3<br>Leistungen des Kantons                                                                                              | Art. 3 Abs. 2 (neu)<br><br><sup>2</sup> Er setzt sich insbesondere ein für<br><br>a die Gewinnung und Verwendung von Sekundärrohstoffen,<br><br>b die Bekämpfung des Litterings. |                     |                         |
| Art. 10<br>Entsorgungspflicht der Gemeinden<br><br><sup>2</sup> Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere | Art. 10 Abs. 2<br><br><sup>2</sup> Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere                                                                                 |                     |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| <p>b vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden,</p> <p>c für die Verwertung von kompostierbaren Abfällen sorgen, sofern diese nicht durch die Inhaberinnen oder Inhaber in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können.</p> | <p>b (geändert) vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle-, <u>Grünabfälle</u> und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und <u>stofflich</u> verwertet werden,</p> <p>c Aufgehoben.</p> <p>d (neu) allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für getrennt gesammelte Abfälle betreiben oder durch ein privates Unternehmen betreiben lassen.</p> |                     |                         |
| <p>Art. 14<br/>Bauabfälle</p> <p><sup>1</sup> Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.</p>                                           | <p>Art. 14 Abs. 1 (geändert),<br/>Abs. 2 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Wer <del>Bau- und Abbrucharbeiten</del><br/><u>Bauarbeiten</u> durchführt, muss die Bauabfälle <del>auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage</del><br/><u>vorschriftsgemäss</u> trennen und <del>vorschriftsgemäss</del> entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.</p> |                     |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                          | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| <p><sup>2</sup> Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.</p>                                          | <p><del><sup>2</sup> Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten</del> <u>Folgende Bauarbeiten</u> dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die <del>Deklaration der Entsorgungswege</del> <u>das Entsorgungskonzept</u> genehmigt hat.:</p> <p>a (neu) grössere Bauarbeiten,</p> <p>b (neu) Bauarbeiten, bei denen Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind,</p> <p>c (neu) Bauarbeiten auf belasteten Standorten.</p> |                     |                         |
| <p>Art. 15<br/>Tierische Abfälle</p> <p><sup>1</sup> Für tierische Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP<sup>1</sup>) und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.</p> | <p>Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)<br/><del>Tierische Abfälle</del><br/><u>Nebenprodukte</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Für tierische <del>Abfälle</del> <u>Nebenprodukte</u> gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom <del>23. Juni 2004</del> <u>25. Mai 2011</u> über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (<del>VTNP</del> <u>VTNP</u>)<sup>2</sup>) und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.</p>                                              |                     |                         |

<sup>1</sup>) SR 916.441.22

<sup>2</sup>) SR 916.441.22

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| <p><sup>2</sup> Tierische Abfälle sind entweder den Sammelstellen der Gemeinden oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für tierische Abfälle.</p>                                                                           | <p><sup>2</sup> Tierische <del>Abfälle</del> <u>Nebenprodukte</u> sind entweder den Sammelstellen der Gemeinden oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für tierische <del>Abfälle</del> <u>Nebenprodukte</u>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                     |                         |
| <p>Art. 18<br/>Ausnahmen</p> <p><sup>1</sup> Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigen Abfallanlagen,</p> <p>a die eine Betriebsbewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erfordern oder</p> <p>b die wegen der Menge, der Art oder der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasten.</p> | <p>Art. 18 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigen <del>Abfallanlagen</del>,</p> <p>a (geändert) <u>Abfallanlagen</u>, die eine Betriebsbewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erfordern <del>oder</del>,</p> <p>b (geändert) <u>Abfallanlagen</u>, die wegen der Menge, der Art oder der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasten<del>,</del></p> <p>c (neu) Betriebe, die ihre eigenen explosiven Produktionsrückstände gemäss dem Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)<sup>1)</sup> vernichten.</p> |                     |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Titel nach Art. 19 (neu)<br/><i>3a Schiessanlagen</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                     |                         |

<sup>1)</sup> SR 941.41

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Antrag Kommission I                                                                                                                                                      | Antrag Regierungsrat II |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Art. 19a (neu)</p> <p><sup>1</sup> Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, werden nach dem 31. Dezember 2020 gesperrt, wenn sie nicht mit einem Kugelfangsystem ausgestattet sind, das dem Stand der Technik entspricht.</p>                                                                                                                                                                                              | <p>Art. 19a Abs. 2 (neu)</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Schiessanlagen, die die Voraussetzungen für Bundesbeiträge nach Artikel 32e USG<sup>1)</sup> erfüllen.</p> |                         |
| <p>Art. 22<br/>Tierische Abfälle</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung der tierischen Abfälle entstehen, werden den Sammelstellen der Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Abfallmengen auferlegt, die aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen den Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.</p> | <p>Art. 22 Abs. 1 (geändert)<br/><del>Tierische Abfälle</del><br/><u>Nebenprodukte</u> (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung <del>der von</del> tierischen <del>Abfälle</del> <u>Nebenprodukten</u> entstehen, werden den Sammelstellen der Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Abfallmengen auferlegt, die aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen den Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.</p> |                                                                                                                                                                          |                         |
| <p>Art. 23<br/>Belastete Standorte</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Art. 23 Abs. 1 (geändert)<br/>Belastete Standorte<sup>1</sup><br/><u>1. Ausfallkosten</u> (Überschrift geändert)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                          |                         |

<sup>1)</sup> SR 814.01

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten und für die Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.</p> | <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten, Überwachung und für die Sanierung von Altlasten, belasteter Standorte, wenn die Verursacherinnen oder und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                     |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Art. 23a (neu)<br/>2. Übermässige finanzielle Belastung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedepoien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten.</p> <p><sup>2</sup> Gemeindedepoien im Sinne von Absatz 1 sind Standorte,</p> <p>a auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind und</p> <p>b auf die seit dem 1. Februar 2001 keine Abfälle mehr gelangt sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen die Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten. Er definiert dazu einen Schwellenwert, der insbesondere die Bevölkerungszahl und die Steuerkraft berücksichtigt.</p> |                     |                         |
|                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Art. 23b (neu)<br/>3. Gesetzliches Grundpfandrecht</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                     |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><sup>1</sup> Für Forderungen, die dem Kanton aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen, besteht zu seinen Gunsten ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)<sup>1)</sup>.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                     |                         |
| <p>Art. 25<br/>Abfallabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und von Reaktordeponien bezahlen dem Kanton eine Abfallabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Abfallabgabe beträgt fünf Franken pro Tonne angelieferter Abfälle.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist auch geschuldet, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber die Abfälle in Anlagen entsorgen, die sich nicht im Kanton Bern befinden. Der Kanton vereinbart soweit notwendig mit den Betreiberinnen oder Betreibern dieser Anlagen, dass sie die Abfallabgabe direkt beziehen.</p> | <p>Art. 25 Abs. 1 (geändert),<br/>Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur <del>Verbrennung</del><u>Behandlung</u> von Siedlungsabfällen und von <del>Reaktordeponien</del><u>Deponien des Typs E</u> bezahlen dem Kanton eine Abfallabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Abfallabgabe beträgt mindestens fünf Franken <u>und höchstens zehn Franken pro Tonne angelieferter Abfälle. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe durch Verordnung.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Sie</del><u>Die Abfallabgabe</u> ist auch geschuldet, wenn die Inhaberinnen <del>oder</del><u>und</u> Inhaber die Abfälle in Anlagen entsorgen, die sich nicht im Kanton Bern befinden. Der Kanton vereinbart soweit notwendig mit den Betreiberinnen <del>oder</del><u>und</u> Betreibern dieser Anlagen, dass sie die Abfallabgabe direkt beziehen.</p> |                     |                         |

<sup>1)</sup> BSG 211.1

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| <p>Art. 26<br/>Abfallfonds</p> <p><sup>3</sup> Der Bestand des Abfallfonds beträgt höchstens fünf Millionen Franken.</p> <p><sup>4</sup> Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.</p>                                                                                                                                                                                                                    | <p>Art. 26 Abs. 3 (aufgehoben),<br/>Abs. 4 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen<sub>1</sub> und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                     |                         |
| <p>Art. 27<br/>Verwendung der Mittel aus dem Abfallfonds</p> <p><sup>1</sup> Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert:</p> <p>b die Kosten des Kantons für die Entsorgung der Abfälle nach Artikel 11 Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21,</p> <p>d die Untersuchung von belasteten Standorten und die Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.</p> | <p>Art. 27 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert:</p> <p>b (geändert) die Kosten des Kantons für die Entsorgung der Abfälle nach Artikel 11 <u>Absatz 1</u> Buchstabe b, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 <u>Absatz 1</u>,</p> <p>d (geändert) die Untersuchung <del>von belasteten Standorten</del>, <u>Überwachung und die Sanierung von Altlasten, belasteter Standorte</u>, wenn die Verursacherinnen <del>oder</del> <u>und</u> Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind<sub>1</sub>,</p> <p>e (neu) die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Gemeindedepoien, soweit diese Kosten die Gemeinde finanziell übermässig belasten,</p> |                     |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                        | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                        | f (neu) die Kosten des Kantons für die Unterstützung der Gemeinden bei der Planung gemeinsamer Sammelstellen für getrennt gesammelte Abfälle.                                                                                                                              |                     |                         |
| Art. 29<br>Gemeinden<br><br><sup>2</sup> Sie vollziehen insbesondere die Vorschriften über<br><br>d die tierischen Abfälle (Art. 15),                                                                                                  | Art. 29 Abs. 2<br><br><sup>2</sup> Sie vollziehen insbesondere die Vorschriften über<br><br>d (geändert) die tierischen <del>Abfälle</del> <u>Nebenprodukte</u> (Art. 15),                                                                                                 |                     |                         |
| Art. 35<br>Übertragung von kantonalen Aufgaben an Private und Institutionen<br><br><sup>2</sup> Er kann insbesondere übertragen<br><br>a die Entsorgung tierischer Abfälle an geeignete Entsorgungsbetriebe,                           | Art. 35 Abs. 2<br><br><sup>2</sup> Er kann insbesondere übertragen<br><br>a (geändert) die Entsorgung <del>tierischer Abfälle</del> <u>von tierischen Nebenprodukten</u> an geeignete Entsorgungsbetriebe,                                                                 |                     |                         |
| Art. 36<br>Verordnung des Regierungsrates<br><br><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über<br><br>c die Entsorgung von tierischen Abfällen (Art. 15 und 22), | Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)<br><br><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über<br><br>c (geändert) die Entsorgung von tierischen <del>Abfällen</del> <u>Nebenprodukten</u> (Art. 15 und 22), |                     |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                             | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                  | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann diese Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.                                                                                                                | <sup>2</sup> <del>Der Regierungsrat</del> Er kann diese Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.                                                                                                                                                                              |                     |                         |
| Art. 37<br>Straftatbestände<br><br><sup>1</sup> Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich                    | Art. 37 Abs. 1<br><br><sup>1</sup> Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt, wird mit Busse bis 40'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich<br><br>a1 (neu) Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern des Kantons entsorgt, |                     |                         |
|                                                                                                                                                                                                             | <b>II.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                              |                     |                         |
|                                                                                                                                                                                                             | <b>1.</b><br>Der Erlass <a href="#">211.1</a> Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:                                                                                                |                     |                         |
| Art. 109<br>3 Gesetzliche Grundpfandrechte<br>3.1 Zu Gunsten des Kantons<br><br><sup>1</sup> Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung | Art. 109 Abs. 1<br><br><sup>1</sup> Zu Gunsten des Kantons besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung                                                                                                                                      |                     |                         |

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                         | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Antrag Kommission I | Antrag Regierungsrat II |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| g der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes <sup>1)</sup> .                                                         | g (geändert) der Rückforderung von Beiträgen oder Darlehen nach dem Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes <sup>2)</sup> <sub>1</sub><br><br>h (neu) seiner Forderungen, die ihm aus der Untersuchung, Überwachung und Sanierung eines belasteten Standorts gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern des betroffenen Grundstücks entstehen. |                     |                         |
|                                                                                                                                                                                                         | <b>2.</b><br>Der Erlass <a href="#">910.1</a> Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                 |                     |                         |
| Art. 11<br>Tiergesundheit<br>1. Grundsatz<br><br><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen Verträge abschliessen über | Art. 11 Abs. 2<br><br><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit anderen Kantonen, Institutionen und Organisationen Verträge abschliessen über                                                                                                                                                                                                     |                     |                         |

<sup>1)</sup> BSG 854.1

<sup>2)</sup> BSG 854.1

| Geltendes Recht                                                                        | Antrag Regierungsrat I                                                                                                                                                                                                                                                                    | Antrag Kommission I                                                                  | Antrag Regierungsrat II                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b eine tierseuchenpolizeilich einwandfreie Entsorgung gefährlicher tierischer Abfälle. | b (geändert) eine tierseuchenpolizeilich einwandfreie Entsorgung <del>gefährlicher tierischer Abfälle</del> von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) <sup>1)</sup> . |                                                                                      |                                                                                                                            |
|                                                                                        | III.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                      |                                                                                                                            |
|                                                                                        | Keine Aufhebungen.                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                      |                                                                                                                            |
|                                                                                        | IV.                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                      |                                                                                                                            |
|                                                                                        | Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                      |                                                                                                                            |
|                                                                                        | <p>Bern, 21. Dezember 2016</p> <p>Im Namen des Regierungsrates<br/>Die Präsidentin: Simon<br/>Der Staatsschreiber: Auer</p> <p>Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am XXX.</p>                                                       | <p>Bern, 9. Februar 2017</p> <p>Im Namen der Kommission<br/>Der Präsident: Kropf</p> | <p>Bern, 22. Februar 2017</p> <p>Im Namen des Regierungsrates<br/>Die Präsidentin: Simon<br/>Der Staatsschreiber: Auer</p> |

<sup>1)</sup> SR 916.441.22